

# GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern  
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit  
des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau / des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen  
des Bundesministers für Forschung und Technologie / des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft  
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTER DES INNERN

37. Jahrgang

ISSN 0341-1435

Bonn, den 12. Februar 1986

Nr. 5

## INHALT

### Amtlicher Teil

#### Auswärtiges Amt

Bek. v. 27. 1. 86, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	70
Bek. v. 22. 1. 86, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	70
Bek. v. 27. 1. 86, Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland .....	70
Bek. v. 16. 1. 86, Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland .....	70

#### Der Bundesminister des Innern

##### D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

Bek. v. 28. 1. 86, Vierte Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung .....	76
RdSchr. v. 28. 1. 86, Festsetzung der Ausgleichs- und -zuschläge nach § 4 Abs. 4 Auslandsreisekostenverordnung .....	77
RdSchr. v. 28. 1. 86, Entwurf einer Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung — TGV); Vorwegregelung .....	78

#### V. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung

Bek. v. 29. 1. 86, Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen .....	79
--	----

#### Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Bek. v. 28. 1. 86, Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für die Erteilung einer Versuchsgenehmigung für die Ultrafiltration von Apfelsaft und Apfelsaftkonzentraten ...	82
Bek. v. 31. 1. 86, Ausnahmegenehmigung nach § 37 i. V. mit § 47 LMBG für den Import, das Herstellen und das Inverkehrbringen von	
a) Süßstofftabletten mit einem Zusatz des Süßstoffes Aspartam und	
b) Streusüße mit einem Süßstoff Aspartam .....	82

#### Personalnachrichten

Auswärtiges Amt .....	83
Der Bundesminister des Innern .....	83
Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit .....	84
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit .....	84

**Amtlicher Teil****Auswärtiges Amt****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****- Bek. d. AA v. 27. 1. 1986 - 701 AM 21/PTG -**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. António Alberto Passos Lobo de Araújo Queiroz am 27. Januar 1986 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Regierungsbezirken Detmold und Münster.

GMBI 1986, S. 70

**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****- Bek. d. AA v. 22. 1. 1986 - 701 AM 21/BOL -**

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Bolivien in München zugestimmt und Herrn Rüdiger von Kaufmann am 22. Januar 1986 das Exequatur als Honorarkonsularbeamter im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Bayern und Baden-Württemberg.

GMBI 1986, S. 70

**Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland****- Bek. d. AA v. 27. 1. 1986 - 101 - SV -**

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Reykjavik Herr Hans Hermann Haferkamp ist am 22. Januar 1986 von Ihrer Exzellenz Frau Vigdis Finnbogadottir, Präsident der Republik Island, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBI 1986, S. 70

**Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland****- Bek. d. AA v. 16. 1. 1986 - 501 - 505.50 -**

Das Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland wird nachstehend in der z. Zt. geltenden Fassung bekanntgegeben. Die vom Auswärtigen Amt herausgegebene Loseblattsammlung „Länderverzeichnis für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland (Deutsch-Englisch-Französisch-Spanisch)“ kann über den Deutschen Bundes-Verlag GmbH, 5300 Bonn 1, Postfach 12 03 80, bezogen werden.

Hierdurch wird das im Anschluß an die Bekanntmachungen des Auswärtigen Amtes vom 12. Januar 1984 (GMBI 1984 S. 59) und vom 10. Dezember 1984 (GMBI 1985 S. 3) veröffentlichte Verzeichnis der ausländischen Staatennamen gegenstandslos.

Stand: Januar 1986

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Ägypten	Arabische Republik Ägypten	ägyptisch	Ägypter
Äquatorialguinea	Republik Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	Äquatorialguineer
Äthiopien, Sozialistisches	Sozialistisches Äthiopien	äthiopisch	Äthiopier
Afghanistan	Demokratische Republik Afghanistan	afghanisch	Afghane

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Albanien	Sozialistische Volksrepublik Albanien	albanisch	Albaner
Algerien	Demokratische Volksrepublik Algerien	algerisch	Algerier
Andorra	Talschaft Andorra (örtliche Vollform) Fürstentum Andorra (von den Schutzherren — Präsident von Frankreich/ Bischof von Urgel — gebrauchte Vollform)	andorranisch	Andorraner
Angola	Volksrepublik Angola	angolanisch	Angolaner
Antigua und Barbuda	Antigua und Barbuda	antiguanisch	Antiguaner
Argentinien	Argentinische Republik	argentinisch	Argentinier
Australien	Australischer Bund	australisch	Australier
Bahamas	Bund der Bahamas	bahamaisch	Bahamaer
Bahrain	Staat Bahrain	bahrainisch	Bahrainer
Bangladesch	Volksrepublik Bangladesch	bangladeschisch	Bangladescher
Barbados	Barbados	barbadisch	Barbadier
Belgien	Königreich Belgien	belgisch	Belgier
Belize	Belize	belizisch	Belizer
Benin	Volksrepublik Benin	beninisch	Beniner
Bhutan	Königreich Bhutan	bhutanisch	Bhutaner
Birma	Sozialistische Republik Birmanische Union	birmanisch	Birmane
Bolivien	Republik Bolivien	bolivianisch	Bolivianer
Botsuana	Republik Botsuana	botsuanisch	Botsuaner
Brasilien	Föderative Republik Brasilien	brasilianisch	Brasilianer
Brunei Darussalam	Brunei Darussalam	bruneiisch	Bruneier
Bulgarien	Volksrepublik Bulgarien	bulgarisch	Bulgare
Burkina Faso	Burkina Faso	burkinisch	Burkiner
Burundi	Republik Burundi	burundisch	Burundier
Chile	Republik Chile	chilenisch	Chilene
China China Taiwan	Volksrepublik China	chinesisch	Chinese
Costa Rica	Republik Costa Rica	costaricanisch	Costaricaner
Dänemark	Königreich Dänemark	dänisch	Däne
Dominica	Dominicanischer Bund	dominicanisch	Dominicaner
Dominikanische Republik	Dominikanische Republik	dominikanisch	Dominikaner
Dschibuti	Republik Dschibuti	dschibutisch	Dschibutier
Ecuador	Republik Ecuador	ecuadorianisch	Ecuadorianer
Elfenbeinküste	Republik Elfenbeinküste	elfenbeinisch	—
El Salvador	Republik El Salvador	salvadorianisch	Salvadorianer
Fidschi	Fidschi	fidschianisch	Fidschianer
Finnland	Republik Finnland	finnisch	Finne

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Frankreich	Französische Republik	französisch	Franzose
Gabun	Gabunische Republik	gabunisch	Gabuner
Gambia	Republik Gambia	gambisch	Gambier
Ghana	Republik Ghana	ghanaisch	Ghanaer
Grenada	Grenada	grenadisch	Grenader
Griechenland	Griechische Republik	griechisch	Grieche
Guatemala	Republik Guatemala	guatemalteckisch	Guatemalteke
Guinea	Republik Guinea	guineisch	Guineer
Guinea-Bissau	Republik Guinea-Bissau	guineisch	Guineer
Guyana	Kooperative Republik Guyana	guyanisch	Guyaner
Haiti	Republik Haiti	haitianisch	Haitianer
Heiliger Stuhl (s. auch Vatikanstadt)	Der Heilige Stuhl	—	—
Honduras	Republik Honduras	honduranisch	Honduraner
Indien	Republik Indien	indisch	Inder
Indonesien	Republik Indonesien	indonesisch	Indonesier
Irak	Republik Irak	irakisch	Iraker
Iran, Islamische Republik	Islamische Republik Iran	iranisch	Iraner
Irland	Irland	irisch	Ire
Island	Republik Island	isländisch	Isländer
Israel	Staat Israel	israelisch	Israeli
Italien	Italienische Republik	italienisch	Italiener
Jamaika	Jamaika	jamaikanisch	Jamaikaner
Japan	Japan	japanisch	Japaner
Jemen	Arabische Republik Jemen	jemenitisch	Jemenit
Jemen, Demokratischer	Demokratische Volksrepublik Jemen	jemenitisch	Jemenit
Jordanien	Haschemitisches Königreich Jordanien	jordanisch	Jordanier
Jugoslawien	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	jugoslawisch	Jugoslawe
Kamerun	Republik Kamerun	kamerunisch	Kameruner
Kamputschea, Demokratisches	Demokratisches Kamputschea	kamputscheanisch	Kamputscheaner
Kanada	Kanada	kanadisch	Kanadier
Kap Verde	Republik Kap Verde	kapverdisch	Kapverdier
Katar	Staat Katar	katarisch	Katarer
Kenia	Republik Kenia	kenianisch	Kenianer
Kiribati	Kiribati	kiribatisch	Kiribatier
Kolumbien	Republik Kolumbien	kolumbianisch	Kolumbianer
Komoren	Islamische Bundesrepublik Komoren	komorisch	Komorer
Kongo	Volksrepublik Kongo	kongolesisch	Kongolese
Korea, Demokratische Volksrepublik	Demokratische Volksrepublik Korea	koreanisch	Koreaner

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Korea, Republik	Republik Korea	koreanisch	Koreaner
Kuba	Republik Kuba	kubanisch	Kubaner
Kuwait	Staat Kuwait	kuwaitisch	Kuwaiter
Laotische Demokratische Volksrepublik	Laotische Demokratische Volksrepublik	laotisch	Laote
Lesotho	Königreich Lesotho	lesothisch	Lesother
Libanon	Libanesische Republik	libanesisch	Libanese
Liberia	Republik Liberia	liberianisch	Liberianer
Libysch-Arabische Dschamahirija	Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija	libysch	Libyer
Liechtenstein	Fürstentum Liechtenstein	liechtensteinisch	Liechtensteiner
Luxemburg	Großherzogtum Luxemburg	luxemburgisch	Luxemburger
Madagaskar	Demokratische Republik Madagaskar	madagassisch	Madagasse
Malawi	Republik Malawi	malawisch	Malawier
Malaysia	Malaysia	malaysisch	Malaysier
Malediven	Republik Malediven	maledivisch	Malediver
Mali	Republik Mali	malisch	Malier
Malta	Republik Malta	maltesisch	Malteser
Marokko	Königreich Marokko	marokkanisch	Marokkaner
Mauretanien	Islamische Republik Mauretanien	mauretanisch	Mauretanier
Mauritius	Mauritius	mauritisch	Mauritier
Mexiko	Vereinigte Mexikanische Staaten	mexikanisch	Mexikaner
Monaco	Fürstentum Monaco	monegassisch	Monegasse
Mongolei	Mongolische Volksrepublik	mongolisch	Mongole
Mosambik	Volksrepublik Mosambik	mosambikanisch	Mosambikaner
Nauru	Republik Nauru	nauruisch	Nauruer
Nepal	Königreich Nepal	nepalesisch	Nepalese
Neuseeland	Neuseeland	neuseeländisch	Neuseeländer
Nicaragua	Republik Nicaragua	nicaraguanisch	Nicaraguaner
Niederlande	Königreich der Niederlande	niederländisch	Niederländer
Niger	Republik Niger	nigrisch	Nigrer
Nigeria	Bundesrepublik Nigeria	nigerianisch	Nigerianer
Norwegen	Königreich Norwegen	norwegisch	Norweger
Österreich	Republik Österreich	österreichisch	Österreicher
Oman	Sultanat Oman	omanisch	Omaner
Pakistan	Islamische Republik Pakistan	pakistanisch	Pakistaner
Panama	Republik Panama	panamaisch	Panamaer
Papua-Neuguinea	Unabhängiger Staat Papua-Neuguinea	papua-neuguineisch	Papua-Neuguineer
Paraguay	Republik Paraguay	paraguayisch	Paraguayer
Peru	Republik Peru	peruanisch	Peruaner
Philippinen	Republik der Philippinen	philippinisch	Philippiner

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Polen	Volksrepublik Polen	polnisch	Pole
Portugal	Portugiesische Republik	portugiesisch	Portugiese
Ruanda	Republik Ruanda	ruandisch	Ruander
Rumänien	Sozialistische Republik Rumänien	rumänisch	Rumäne
Salomonen	Salomonen	salomonisch	Salomoner
Sambia	Republik Sambia	sambisch	Sambier
Samoa	Unabhängiger Staat Westsamoa	samoanisch	Samoaner
San Marino	Republik San Marino	sanmarinesisch	Sanmarinese
São Tomé und Príncipe	Demokratische Republik São Tomé und Príncipe	santomeisch	Santomeer
Saudi-Arabien	Königreich Saudi-Arabien	saudiarabisch	Saudiaraber
Schweden	Königreich Schweden	schwedisch	Schwede
Schweiz	Schweizerische Eidgenossenschaft	schweizerisch	Schweizer
Senegal	Republik Senegal	senegalesisch	Senegalese
Seschellen	Republik Seschellen	seschellisch	Sescheller
Sierra Leone	Republik Sierra Leone	sierraleonisch	Sierraleoner
Simbabwe	Republik Simbabwe	simbabweisch	Simbabweer
Singapur	Republik Singapur	singapurisch	Singapurer
Somalia	Demokratische Republik Somalia	somalisch	Somalier
Sowjetunion (s. UdSSR)			
Spanien	Königreich Spanien	spanisch	Spanier
Sri Lanka	Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	srilankisch	Srilanker
St. Christoph und Nevis	Föderation St. Christoph und Nevis	—	—
St. Lucia	St. Lucia	lucianisch	Lucianer
St. Vincent und die Grenadinen	St. Vincent und die Grenadinen	vincentisch	Vincenter
Sudan	Republik Sudan	sudanesisch	Sudanese
Südafrika	Republik Südafrika	südafrikanisch	Südafrikaner
Suriname	Republik Suriname	surinamisch	Surinamer
Swasiland	Königreich Swasiland	swasiländisch	Swasi
Syrien, Arabische Republik	Arabische Republik Syrien	syrisch	Syrer
Tansania, Vereinigte Republik	Vereinigte Republik Tansania	tansanisch	Tansanier
Thailand	Königreich Thailand	thailändisch	Thailänder
Togo	Republik Togo	togoisch	Togoer
Tonga	Königreich Tonga	tongaisch	Tongaer
Trinidad und Tobago	Republik Trinidad und Tobago	—	—
Tschad	Republik Tschad	tschadisch	Tschader
Tschechoslowakei	Tschechoslowakische Sozialistische Republik	tschechoslowakisch	Tschechoslowake
Türkei	Republik Türkei	türkisch	Türke

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Tunesien	Tunesische Republik	tunesisch	Tunesier
Tuvalu	Tuvalu	tuvaluisch	Tuvaluer
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	sowjetisch	Sowjetbürger
Ukraine <sup>1)</sup>	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	ukrainisch	Ukrainer
Weißrußland <sup>1)</sup>	Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	weißrussisch	Weißrusse
Uganda	Republik Uganda	ugandisch	Ugander
Ungarn	Ungarische Volksrepublik	ungarisch	Ungar
Uruguay	Republik Östlich des Uruguay/ Republik Uruguay	uruguayisch	Uruguayer
Vanuatu	Republik Vanuatu	vanuatuisch	Vanuatuer
Vatikanstadt <sup>2)</sup> (s. auch Heiliger Stuhl)	Staat Vatikanstadt <sup>2)</sup>	vatikanisch	—
Venezuela	Republik Venezuela	venezolanisch	Venezolaner
Vereinigte Arabische Emirate	Vereinigte Arabische Emirate	—	—
Vereinigte Staaten	Vereinigte Staaten von Amerika	amerikanisch	Amerikaner
Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	britisch	Brite
Vietnam	Sozialistische Republik Vietnam	vietnamesisch	Vietnamese
Zaire	Republik Zaire	zairisch	Zairer
Zentralafrikanische Republik	Zentralafrikanische Republik	zentralafrikanisch	Zentralafrikaner
Zypern	Republik Zypern	zyprisch	Zyprer

1) Als Mitglied der Vereinten Nationen in die Liste aufgenommen.

2) Von der Vatikanstadt, dem der Souveränität des Papstes unterstellten Gebiet, ist als nichtstaatliche souveräne Macht zu unterscheiden: Heiliger Stuhl.

# Der Bundesminister des Innern

## D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

### Vierte Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung Vom 28. Januar 1986 \*)

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) verordnet die Bundesregierung:

#### Artikel 1

Die Auslandsreisekostenverordnung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1438), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1985 (BGBl. I S. 2084), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird gestrichen,
  - b) Absatz 5 wird Absatz 4.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die Ländergruppeneinteilung richtet sich nach der folgenden Übersicht:

#### Ländergruppe I

Europa:	
Andorra	Portugal
Bulgarien	Rumänien
Griechenland	Spanien
Jugoslawien <sup>1)</sup>	Tschechoslowakei
Malta	Türkei
Österreich	Ungarn <sup>1)</sup>
Polen	Zypern
Afrika:	
Botsuana	Simbabwe
Gambia	Somalia
Guinea-Bissau	Sudan
Lesotho	Uganda
Madagaskar	Sao Tomé und Principe
Mauritius	
Amerika:	
Brasilien	Guatemala
Chile	Mexiko
Costa Rica	Paraguay
Dominikanische Republik	Peru
Ecuador	Uruguay
El Salvador	Venezuela
Asien:	
Birma	Mongolei
Indien	Nepal
Libanon	
Australien — Ozeanien:	
Samoa	

#### Ländergruppe II

Europa:	
Luxemburg	Niederlande
Monaco	
Afrika:	
Äquatorialguinea	Namibia
Burkina Faso	Sambia
Kenia	Sierra Leone
Malawi	Südafrika
Marokko	Swasiland
Amerika:	
Argentinien	Kolumbien
Bolivien	Kuba
Guyana	Nicaragua
Honduras	
Asien:	
China	Pakistan
Hongkong	Philippinen
Kamputschea, Demokratisches	
Australien — Ozeanien:	
Neuseeland	

#### Ländergruppe III

Europa:	
Belgien	San Marino
Dänemark	Schweiz
Frankreich	Sowjetunion
Italien	Vatikanstadt
Liechtenstein	
Afrika:	
Äthiopien, Sozialistisches	Togo
Benin	Tschad
Mosambik	Tunesien
	Zaire
Amerika:	
Jamaika	Kanada
Asien:	
Bangladesch	Sri Lanka
Australien — Ozeanien:	
Australien	

#### Ländergruppe IV

Europa:	
Finnland	Island
Großbritannien und Nordirland	Norwegen <sup>2)</sup>
Irland	Schweden
Afrika:	
Ägypten	Libysch-Arabische Dschemahirija
Algerien	Mali
Angola <sup>2)</sup>	Mauretanien
Burundi	Niger
Dschibuti <sup>2)</sup>	

\*) Verkündet im BGBl. I S. 237 am 6. Februar 1986

1) Der Ausgleichsabschluss wird vom Bundesminister des Innern festgesetzt.

2) Der Ausgleichszuschlag wird vom Bundesminister des Innern festgesetzt.

Elfenbeinküste	Nigeria <sup>2)</sup>
Gabun	Ruanda
Ghana	Senegal
Guinea <sup>2)</sup>	Tansania
Kamerun	Zentralafrikanische
Kongo <sup>2)</sup>	Republik
Liberia <sup>2)</sup>	
Amerika:	
Bahamas	Trinidad und
Barbados <sup>2)</sup>	Tobago <sup>2)</sup>
Haiti	Vereinigte Staaten
Panama <sup>2)</sup>	von Amerika
Asien:	
Afghanistan	Kuwait <sup>2)</sup>
Bahrain <sup>2)</sup>	Laotische
Brunei Darussalam <sup>2)</sup>	Demokratische
China Taiwan	Volksrepublik
Indonesien	Malaysia
Irak <sup>2)</sup>	Oman <sup>2)</sup>
Iran, Islamische Republik	Saudi-Arabien <sup>2)</sup>
Israel <sup>2)</sup>	Singapur
Japan	Syrien
Jemen	Thailand
Jemen, Demokratischer <sup>2)</sup>	Vereinigte Arabische
Jordanien	Emirate <sup>2)</sup>
Katar <sup>2)</sup>	Vietnam
Korea, Republik	
Australien — Ozeanien:	
Papua-Neuguinea. <sup>2)</sup>	

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ändern sich die der Zuteilung zu einer Ländergruppe zugrunde liegenden Preisverhältnisse unter Berücksichtigung der Außenwerte der Deutschen Mark in einem Land um mehr als 15 vom Hundert des Auslandstagegeldes, so kann der Bun-

desminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Auswärtigen Amt zu dem Auslandstagegeld einen Anpassungszu- oder -abschlag festsetzen, wenn durch die Änderungen die Zuordnung zu der Ländergruppe nicht mehr gerechtfertigt ist. Für die in der Ländergruppe I mit Fußnote 1 bezeichneten Länder wird entsprechend Satz 1 ein Ausgleichsabschlag und für die in Ländergruppe IV mit Fußnote 2 gekennzeichneten Länder ein Ausgleichszuschlag zum Auslandstagegeld festgesetzt. Das verminderte Auslandstagegeld wird mindestens in Höhe des Inlandstagegeldes nach § 9 des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Das erhöhte Auslandstagegeld ist um die häusliche Ersparnis nach § 9 Abs. 6 des Bundesreisekostengesetzes zu kürzen, mindestens werden die Regelbeträge der jeweiligen Ländergruppe gewährt.“

**Artikel 2**

**Übergangsvorschrift**

Bei Dienstreisebeginn bis zum Tage der Verkündung dieser Verordnung wird Reisekostenvergütung nach den bisherigen Vorschriften weitergewährt, wenn dies für den Dienstreisenden günstiger ist.

**Artikel 3**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

2) Der Ausgleichszuschlag wird vom Bundesminister des Innern festgesetzt.

**Festsetzung der Ausgleichsab- und -zuschläge nach § 4 Abs. 4 Auslandsreisekostenverordnung**

- RdSchr. d. BMI v. 28. 1. 1986 - D III 5 - 222 201/1 -

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Auswärtigen Amt werden für die in § 4 Abs. 1 Auslandsreisekostenverordnung (ARV) in Ländergruppe I mit Fußnote 1 bezeichneten Länder nach § 4 Abs. 4 Satz 2 ARV folgende Ausgleichsabschläge und für die in Ländergruppe IV mit Fußnote 2 folgende Ausgleichszuschläge zum Auslandstagegeld nach § 3 Abs. 2 ARV festgesetzt:

**a) Ausgleichsabschläge (Fußnote 1)**

	Ländergruppe I		
Europa:			
Jugoslawien	12 DM	Ungarn	5 DM

**b) Ausgleichszuschläge (Fußnote 2)**

	Ländergruppe IV	
Europa:		
Norwegen	0 DM	

**Afrika:**

Angola	25 DM	Kongo	43 DM
Dschibuti	45 DM	Liberia	28 DM
Guinea	38 DM	Nigeria	118 DM

**Amerika:**

Barbados	40 DM	Trinidad und	
Panama	47 DM	Tobago	37 DM

**Asien:**

Bahrain	0 DM	Katar	32 DM
Brunei Darussalam	0 DM	Kuwait	36 DM
Irak	78 DM	Oman	39 DM
Israel	28 DM	Saudi-Arabien	75 DM
Jemen,		Vereinigte	
Demokratischer	40 DM	Arabische	
		Emirate	74 DM

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Bei Dienstreisebeginn bis zum Tage der Veröffentlichung dieses Rundschreibens im Gemeinsamen Ministerialblatt wird Reisekostenvergütung ohne Berücksichtigung der Ausgleichsabschläge weitergewährt.

In diesem Zusammenhang weise ich auf § 4 Abs. 4 Sätze 3 und 4 ARV hin.

An die obersten Bundesbehörden nachrichtlich:  
An die für das Reisekostenrecht zuständigen obersten Landesbehörden

**Entwurf einer Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung — TGV);**

**hier: Vorwegregelung**

- RdSchr. d. BMI v. 28. 1. 1986 - D III 5 - 222101/10 -

Im Rahmen der vorgesehenen Neuordnung des Trennungsgeldrechts sind Änderungen der Trennungsgeldverordnung hinsichtlich der halbmonatlichen Reisebeihilfe (§ 5 Abs. 1 Satz 1 TGV), bei sogenannten Vorwegumzügen sowie eine Anpassung der Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen vorgesehen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bin ich damit einverstanden, daß entsprechend den in der Anlage aufgeführten Vorschriften des Entwurfs der Neuordnung des Trennungsgeldrechts bereits vom 1. Februar 1986 an verfahren wird.

Die Nummern 3 und 4 der Anlage (Änderung des § 9 BUKG und des § 10 AUV) gelten für die Umzüge, die nach dem 31. Januar 1986 beendet werden.

Die Leistungen nach diesem Rundschreiben stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der endgültigen Fassung der Trennungsgeldverordnung; sie sind mit den

nach der endgültigen Fassung zustehenden Leistungen zu verrechnen. Dies ist dem Zahlungsempfänger in geeigneter Weise mitzuteilen.

Zur Klarstellung weise ich auf folgendes hin:

- In Nummer 1 der Anlage handelt es sich um den sogenannten Vorwegumzug. Ein solcher kommt z. B. in Betracht, wenn schon vor dem Wirksamwerden einer Versetzung mit Zusage der Umzugskostenvergütung — die Familie des Bediensteten an den neuen Dienstort umzieht, damit die Kinder rechtzeitig in ein neues Schuljahr eingeschult werden können, oder — der Bedienstete am neuen Dienstort eine preisgünstige Wohnung beziehen kann. Trennungsgeld wird in diesen Fällen nicht gewährt.
- Nach Nummer 2 der Anlage fällt bei den Reisebeihilfen für Familienheimfahrten die bisherige 300 km-Grenze weg. Der Halbmonatszeitraum gilt nunmehr auch für Abordnungen, die bis zu einem Monat dauern.

An die obersten Bundesbehörden nachrichtlich:  
An die für das Reisekosten- und Umzugskostenrecht zuständigen obersten Landesbehörden

**Anlage zum BMI-Schreiben vom 28. Januar 1986**

— D III 5 — 222101/10 —

**Entwurf einer Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung — TGV) — Auszug —**

1. § 2 Abs. 3 TGV:

„(3) Ist ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlaß einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2<sup>1)</sup> vor deren Wirksamwerden durchgeführt, kann Trennungsgeld in sinngemäßer Anwendung dieser Verordnung bis zum Tag vor der Dienstantrittsreise, längstens für 3 Monate gewährt werden.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 1 TGV:

„Ein Trennungsgeldberechtigter nach § 3<sup>2)</sup> erhält eine Reisebeihilfe für jeden halben Monat, wenn er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b<sup>3)</sup> erfüllt oder das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

3. § 12

**Änderung des Bundesumzugskostengesetzes**

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> § 1 Abs. 1 TGV (a.F.).

<sup>2)</sup> § 4 TGV (a.F.).

<sup>3)</sup> § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 TGV (a.F.).

1. In § 9 Abs. 1 Satz 1 erhalten die Spalten „Ledige“ und „Verheiratete“ folgende Fassung:

„Ledige“	Verheiratete
675 DM	1 200 DM
600 DM	1 050 DM
525 DM	900 DM
450 DM	750 DM.“

2. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „einhundertfünfundzwanzig“ durch das Wort „einhundertundachtzig“ ersetzt.

4. § 13

**Änderung der Auslandsumzugskostenverordnung**

Die Auslandsumzugskostenverordnung vom 20. Juli 1966 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch § 17 der Verordnung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1645), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 1 erhalten die Spalten 3 und 4 der Tabelle folgende Fassung:

„1 650	1 200
1 500	1 050
1 350	900
1 050	750
825	675.“

2. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

## V. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung

### **Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen**

- Bek. d. BMI v. 29. 1. 1986 - V II 2 - 125 760 BEL/6 -

Die Regierungen des Königsreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande,

nachstehend Vertragsparteien genannt —

in dem Bewußtsein, daß die immer engere Union zwischen den Völkern der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ihren Ausdruck im freien Überschreiten der Binnengrenzen durch alle Angehörigen der Mitgliedstaaten und im freien Waren- und Dienstleistungsverkehr finden muß;

in dem Bestreben, die Solidarität zwischen ihren Völkern dadurch zu bekräftigen, daß die Hindernisse für den freien Verkehr über die gemeinsamen Grenzen zwischen den Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik aufgehoben werden;

unter Berücksichtigung der bereits innerhalb der Europäischen Gemeinschaften im Hinblick auf den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr verwirklichten Fortschritte;

getragen von dem Willen, an den gemeinsamen Grenzen die Abschaffung der Kontrollen für den Verkehr der Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu erreichen und den Waren- und Dienstleistungsverkehr zu erleichtern;

in dem Bewußtsein, daß die Durchführung dieses Übereinkommens Maßnahmen der Gesetzgebung erfordern kann, die den nationalen Parlamenten im Rahmen der jeweiligen Verfassungen der Unterzeichnerstaaten unterbreitet werden müssen;

gestützt auf die Erklärung des Europäischen Rates von Fontainebleau vom 25./26. Juni 1984 hinsichtlich der Abschaffung der Polizei- und Zollformalitäten an den Binnengrenzen für den Verkehr von Personen und Waren;

gestützt auf das am 13. Juli 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik in Saarbrücken geschlossene Abkommen;

gestützt auf die zum Abschluß des Treffens der Verkehrsminister der Benelux-Staaten und der Bundesrepublik Deutschland am 31. Mai 1984 in Neustadt/Aisch verabschiedeten Schlußfolgerungen;

gestützt auf das Memorandum der Regierungen der Benelux-Wirtschaftsunion vom 12. Dezember 1984, das den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik übermittelt worden ist —

sind wie folgt übereingekommen:

#### **Titel I**

#### **Kurzfristig durchzuführende Maßnahmen**

##### *Artikel 1*

Mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens und bis zur völligen Abschaffung aller Kontrollen richten sich für An-

gehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften die Formalitäten an den Grenzen zwischen den Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik nach den folgenden Bedingungen.

##### *Artikel 2*

Im Personenverkehr führen die Polizei- und Zollbehörden ab 15. Juni 1985 im Regelfall eine einfache Sichtkontrolle der die gemeinsame Grenze mit verminderter Geschwindigkeit überquerenden Personenkraftfahrzeuge durch, ohne diese anzuhalten. Sie können jedoch durch Stichproben eingehendere Kontrollen vornehmen. Diese sollen möglichst außerhalb der Fahrspur erfolgen, so daß der Verkehrsfluß der anderen Fahrzeuge beim Grenzübertritt nicht unterbrochen wird.

##### *Artikel 3*

Um die Sichtkontrollen zu erleichtern, können die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die in einem Kraftfahrzeug die gemeinsame Grenze überqueren wollen, an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs eine grüne Scheibe von mindestens 8 cm Durchmesser vorzeigen. Diese Scheibe bedeutet, daß sie die grenzpolizeilichen Vorschriften einhalten, lediglich erlaubte Waren im Rahmen der Freigrenzen mit sich führen und die Devisenvorschriften einhalten.

##### *Artikel 4*

Die Vertragsparteien bemühen sich, den Aufenthalt an den gemeinsamen Grenzen bei der Kontrolle des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs so kurz wie möglich zu halten. Die Vertragsparteien streben Lösungen an, die es erlauben, bei gewerblichen Personenbeförderungen auf der Straße bereits vor dem 1. Januar 1986 auf eine systematische Kontrolle des Fahrtenblattes und der Beförderungsgenehmigungen zu verzichten.

##### *Artikel 5*

Bis zum 1. Januar 1986 werden gemeinsame Kontrollstellen bei den nebeneinanderliegenden nationalen Grenzabfertigungsstellen eingerichtet, soweit dies nicht bereits geschehen ist, und in dem Maße, wie dies nach den räumlichen Gegebenheiten möglich ist. Anschließend wird geprüft, ob unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse an weiteren Übergängen gemeinsame Kontrollstellen eingeführt werden können.

##### *Artikel 6*

Die Vertragsparteien ergreifen — unbeschadet weitergehender Regelungen — die notwendigen Maßnahmen, um den Verkehr der Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern, die in Gemeinden an den gemeinsamen Grenzen leben, um ihnen zu gestatten, die Grenzen außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen und außerhalb der Öffnungszeiten zu überschreiten.

Für den begünstigten Personenkreis gelten diese Vorteile nur, wenn die mitgeführten Waren innerhalb der Freigrenzen liegen und die geltenden Devisenbestimmungen beachtet werden.

##### *Artikel 7*

Die Vertragsparteien bemühen sich, so bald wie möglich ihre Sichtvermerkspolitik anzunähern, um mögliche

negative Folgen bei der Erleichterung der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen auf dem Gebiet der Einreise und der inneren Sicherheit zu vermeiden. Sie ergreifen möglichst bis zum 1. Januar 1986 — die notwendigen Schritte bei der Anwendung ihrer Verfahren zur Sichtvermerkerteilung und der Einreiseerlaubnis, um so den Schutz der Gesamtheit der Hoheitsgebiete der fünf Vertragsparteien vor unerlaubter Einreise und vor Handlungen, die die innere Sicherheit beeinträchtigen können, sicherzustellen.

#### Artikel 8

Im Hinblick auf die Erleichterung der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen und unter Berücksichtigung der bedeutenden Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften in den Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik verpflichten sich die Vertragsparteien, den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln in ihren Hoheitsgebieten entschieden zu bekämpfen und ihre Aktionen in diesem Bereich wirksam zu koordinieren.

#### Artikel 9

Die Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit zwischen ihren Zoll- und Polizeibehörden insbesondere im Kampf gegen Kriminalität, vor allem gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und Waffen, gegen die unerlaubte Einreise und den unerlaubten Aufenthalt von Personen, gegen Steuer- und Zollhinterziehung sowie gegen Schmuggel. Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihres jeweiligen innerstaatlichen Rechts, den Austausch von Informationen zu verstärken, die für die anderen Vertragsparteien insbesondere im Kampf gegen die Kriminalität von Interesse sein könnten.

Die Vertragsparteien verstärken im Rahmen ihrer bestehenden nationalen Gesetze die gegenseitige Unterstützung im Hinblick auf illegale Kapitalbewegungen.

#### Artikel 10

Zur Sicherstellung der in den Artikeln 6, 7, 8 und 9 vorgesehenen Zusammenarbeit finden in regelmäßigen Abständen Zusammenkünfte der zuständigen Behörden der Vertragsparteien statt.

#### Artikel 11

Im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr verzichten die Vertragsparteien ab 1. Juli 1985 darauf, an den gemeinsamen Grenzen folgende Kontrollen systematisch durchzuführen:

- Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten (EG-Verordnung Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und AETR);
- Kontrolle der Maße und Gewichte bei Nutzfahrzeugen; diese Regelung schließt nicht die Einführung automatischer Wiegesysteme zur stichprobenweisen Gewichtskontrolle aus;
- Kontrolle des technischen Zustands der Fahrzeuge.

Es werden Maßnahmen ergriffen, um Doppelkontrollen im Binnenland der Vertragsparteien zu vermeiden.

#### Artikel 12

Ab 1. Juli 1985 wird an den gemeinsamen Grenzen die Kontrolle der Dokumente, die zur Durchführung von genehmigungsfreien oder kontingentfreien Beförderungen im Rahmen gemeinschaftlicher oder bilateraler Vorschriften berechtigen, durch Stichprobenkontrollen ersetzt. Die Fahrzeuge, die Beförderungen nach diesen Regeln durchführen, sind beim Grenzübertritt durch das Anbringen eines entsprechenden sichtbaren Zeichens gekennzeichnet. Die Einzelheiten dieses Zeichens vereinbaren die zuständigen Behörden der Vertragsparteien miteinander.

#### Artikel 13

Die Vertragsparteien bemühen sich, bis zum 1. Januar 1986 das zwischen ihnen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr geltende Genehmigungssystem mit dem Ziel der Vereinfachung, der Erleichterung und der Möglichkeit der Umstellung von Fahrtgenehmigungen auf Zeitgenehmigungen mit einer Sichtkontrolle beim Grenzübertritt zu verbessern.

Die Modalitäten der Umwandlung von Einzelfahrtgenehmigungen in Zeitgenehmigungen werden bilateral vereinbart, wobei der Bedarf des Straßengüterverkehrs der beteiligten Länder berücksichtigt wird.

#### Artikel 14

Die Vertragsparteien streben Lösungen an, die es erlauben, den durch Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen verursachten Aufenthalt der Eisenbahntransporte abzukürzen.

#### Artikel 15

Die Vertragsparteien empfehlen ihren jeweiligen Eisenbahnen,

- die technischen Verfahren so zu gestalten, daß der Grenzaufenthalt so kurz wie möglich gehalten wird;
- alles zu tun, um für bestimmte, von den Eisenbahnen festzulegende Gütertransporte, ein besonderes Beförderungssystem einzuführen, das den raschen Grenzübertritt ohne nennenswerte Aufenthalte erlaubt (Güterzüge ohne nennenswerte Grenzaufenthalte).

#### Artikel 16

Die Vertragsparteien harmonisieren an den gemeinsamen Grenzen die Öffnungszeiten der Zollkontrollstellen im Binnenschiffsverkehr.

### Titel II

#### Langfristig durchzuführende Maßnahmen

#### Artikel 17

Im Personenverkehr streben die Vertragsparteien den Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen und deren Verlegung an ihre Außengrenzen an. Zu diesem Zweck bemühen sie sich zuvor, soweit notwendig, die den Kontrollen zugrundeliegenden Gesetze und Vorschriften hinsichtlich der Verbote und Beschränkungen zu harmonisieren und ergänzende Maßnahmen zum Schutz der inneren Sicherheit sowie zur Verhinderung der unerlaubten Einreise von Personen, die nicht Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, zu ergreifen.

#### Artikel 18

Die Vertragsparteien werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der kurzfristig getroffenen Maßnahmen Gespräche einleiten, insbesondere über die folgenden Fragen:

- a) Ausarbeitung von Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit im Bereich der präventiven Verbrechensbekämpfung und der Fahndung;
- b) Prüfung der sich bei Anwendung der Abkommen über die internationale Rechtshilfe und die Auslieferung möglicherweise ergebenden Schwierigkeiten, um die am besten geeigneten Lösungen für eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien in diesen Bereichen zu finden;
- c) Suche nach Mitteln zur gemeinsamen Verbrechensbekämpfung, unter anderem durch Prüfung der etwaigen Einführung eines Rechts der polizeilichen Nacheile sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Kom-

munikationsmöglichkeiten und der internationalen Rechtshilfe.

#### Artikel 19

Die Vertragsparteien streben die Angleichung der Gesetze und sonstigen Vorschriften insbesondere auf folgenden Gebieten an:

- im Betäubungsmittelrecht;
- im Recht des Waffen- und Sprengstoffverkehrs;
- im Hotelmelderecht.

#### Artikel 20

Die Vertragsparteien bemühen sich, ihre Sichtvermerkspolitik und ihre Einreisebedingungen zu harmonisieren. Soweit erforderlich bereiten sie ferner die Harmonisierung ihrer Regelungen in bestimmten Teilbereichen des Ausländerrechts gegenüber Angehörigen von Staaten vor, die nicht Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften sind.

#### Artikel 21

Die Vertragsparteien ergreifen gemeinsame Initiativen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften

- a) zur Erhöhung der Reisefreigrenzen sowie
- b) im Rahmen der Gemeinschaftsfreigrenzen zur Beseitigung noch bestehender Beschränkungen bei der Einreise in die Mitgliedstaaten für Waren, deren Besitz Inländern nicht verboten ist.

Die Vertragsparteien ergreifen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften Initiativen, um zu erreichen, daß die Mehrwertsteuer für touristische Beförderungsleistungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften im Ausgangsland auf harmonisierter Grundlage erhoben wird.

#### Artikel 22

Die Vertragsparteien bemühen sich sowohl hinsichtlich der gemeinsamen Grenzen untereinander als auch im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften,

- die Freigrenzen bei Omnibussen bis zum normalen Tankinhalt (600 l) anzuheben
- die Besteuerung von Dieselmotorkraftstoff zu harmonisieren und die Freigrenzen beim normalen Tankinhalt von Lastkraftwagen zu erhöhen.

#### Artikel 23

Die Vertragsparteien bemühen sich, auch im Güterverkehr bei den nebeneinanderliegenden nationalen Grenzabfertigungsstellen die Wartezeiten und die Anzahl der Haltepunkte zu verringern.

#### Artikel 24

Im Warenverkehr suchen die Vertragsparteien nach Möglichkeiten, um die derzeit an den gemeinsamen Grenzen durchgeführten Kontrollen an ihre Außengrenzen oder ins Binnenland zu verlegen.

Hierzu ergreifen sie, soweit erforderlich, gemeinsame Initiativen untereinander und bei den Europäischen Gemeinschaften mit dem Ziel, die den Warenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen zugrundeliegenden Vorschriften zu harmonisieren.

Sie beachten dabei, daß der notwendige Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen gewährleistet bleibt.

#### Artikel 25

Die Vertragsparteien entwickeln ihre Zusammenarbeit mit dem Ziel fort, die Zollabfertigung von Waren, die über eine gemeinsame Grenze verbracht worden sind, durch einen systematischen und automatisierten Austausch der

erforderlichen Daten zu erleichtern, die mit Hilfe des Einheitsdokuments erfaßt werden.

#### Artikel 26

Die Vertragsparteien prüfen, wie die indirekten Steuern (Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuern) im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften harmonisiert werden können. Sie unterstützen zu diesem Zweck die Bemühungen der Europäischen Gemeinschaften.

#### Artikel 27

Die Vertragsparteien prüfen, ob an den gemeinsamen Grenzen auf Grundlage der Gegenseitigkeit die nach Gemeinschaftsrecht zulässigen Beschränkungen bei den Freimengen für Grenzbewohner aufgehoben werden können.

#### Artikel 28

Vor Abschluß ähnlicher zwei- oder mehrseitiger Vereinbarungen mit Staaten, die nicht Parteien dieses Vertrages sind, werden die Vertragsparteien einander konsultieren.

#### Artikel 29

Dieses Übereinkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion und der Regierung der Französischen Republik innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 30

Soweit in diesem Übereinkommen vorgesehene Maßnahmen nicht bereits unmittelbar mit seinem Inkrafttreten anzuwenden sind, werden, soweit im einzelnen keine anderen Fristen vorgesehen sind, die in Titel I vorgesehenen Maßnahmen bis zum 1. Januar 1986 und die in Titel II vorgesehenen Maßnahmen möglichst bis zum 1. Januar 1990 durchgeführt.

#### Artikel 31

Dieses Übereinkommen gilt unbeschadet der Artikel 5, 6 sowie 8 bis 16 des in Saarbrücken am 13. Juli 1984 abgeschlossenen Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik.

#### Artikel 32

- Die Unterzeichnung dieses Übereinkommens erfolgt
- ohne einen Vorbehalt der Ratifizierung oder Billigung oder
  - unter dem Vorbehalt der Ratifizierung oder Billigung mit anschließender Ratifizierung oder Billigung.

Dieses Übereinkommen findet vom auf die Unterzeichnung folgenden Tage ab vorläufige Anwendung. Sein Inkrafttreten erfolgt 30 Tage nach der Hinterlegung der letzten Ratifizierungs- oder Billigungsurkunde.

#### Artikel 33

Dieses Übereinkommen wird bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt. Diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

Auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an der deutsch-französischen Grenze vom 13. Juli 1984 (BGBl., II, S. 768) wird hingewiesen.

## Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

### **Ausnahmegenehmigung nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes für die Erteilung einer Versuchsgenehmigung für die Ultrafiltration von Apfelsaft und Apfelsaftkonzentraten**

- Bek. d. BMJFG v. 28. 1. 1986 - 416 - 6640 - 135 -

Der Firma Hans Rösch GmbH + Co. Albi-Obstsaftelei in 7901 Bühlenhausen ist nachstehende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Aufgrund des § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) lasse ich im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft zur Erprobung unter amtlicher Beobachtung abweichend von § 2 Abs. 3 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Fruchtsaft-Verordnung in der Fassung der Änderungsverordnung vom 9. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1421) ausnahmsweise zu, daß Ihnen eine Versuchserlaubnis für die Herstellung, Abfüllung und für das Inverkehrbringen von

- Apfelsaft i. S. von § 1 Abs. 2 der Fruchtsaft-Verordnung (Apfelsaft aus Apfelsaftkonzentrat) und von
- Apfelsaftkonzentrat

erteilt, das durch Ultrafiltration gewonnen wird.

Diese Ausnahmegenehmigung wird mit der Auflage verbunden, daß die Trenngrenze für die Membrandurchlässigkeit während der Versuchsdauer unverändert bleibt.

Mit der amtlichen Beobachtung ist hinsichtlich der Herstellung, der Abfüllung und des Inverkehrbringens die Chemische Landesuntersuchungsanstalt Sigmaringen beauftragt.

Alle mit der amtlichen Beobachtung im Zusammenhang stehenden Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Die Ausnahmegenehmigung wird für die Zeit bis zum **31. Dezember 1987 erteilt**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grunde vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

GMBI 1986, S. 82

### **Ausnahmegenehmigung nach § 37 i. V. mit § 47 LMBG für den Import, das Herstellen und das Inverkehrbringen von**

- a) Süßstofftabletten mit einem Zusatz des Süßstoffes Aspartam und
- b) Streusüße mit einem Süßstoff Aspartam

- Bek. d. BMJFG 31. 1. 1986 - 414-6222-0/17 -

Der Firma Krüger GmbH & Co KG, Bergisch-Gladbach ist mitgeteilt worden:

Aufgrund Ihres Antrages vom 11. September 1985 erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) zur Durchführung einer Erprobung unter amtlicher Beobachtung nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes lasse ich ausnahmsweise zu, daß von Ihnen

- a) Streusüße auf der Basis von Maltodextrin mit dem Süßstoff Aspartam, hergestellt von der Pharmazeutischen Fabrik Birkenweg Dr. Kraft KG, 8752 Kleinost-

heim bzw. der Firma Sweetener International Ltd., Illinois/USA, und

- b) Tafelsüßstoff in Tablettenform mit einem Zusatz von Aspartam, hergestellt in Ihrem Werk in Bergisch-Gladbach bzw. von der Firma Sweetener International Ltd., Illinois/USA,

in den Verkehr gebracht wird.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten folgende Auflagen:

1. Der Zusatz von Aspartam zu vorgenannten Erzeugnissen muß mit den in Ihren Anträgen vom 11. September 1985 und 9. Januar 1986 angegebenen Mengen und den gleichzeitig mitgeteilten Rezepturen, übereinstimmen.
2. Die zur Herstellung der hier in Rede stehenden Erzeugnisse verwendeten Stoffe müssen den üblichen lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen. Aspartam muß dem vom Joint Expert Committee on Food Additives (24. Sitzung im März 1980) festgelegten und in FAO Food and Nutrition Paper Nr. 17, S. 10—12 (1980) veröffentlichten Spezifikationen entsprechen.
3. Die Entwürfe der Etiketten und des Werbematerials für die Erzeugnisse sind vor Beginn des Inverkehrbringens dem für die amtliche Beobachtung zuständigen Untersuchungsamt zur Prüfung vorzulegen.
4. Auf den Packungen und Behältnissen sind zusätzlich zu der vorgeschriebenen lebensmittelrechtlichen Kennzeichnung folgende Angaben deutlich sichtbar und leicht lesbar anzubringen:
  - a) Auf den Packungen und Behältnissen für Streusüße auf der Basis von Maltodextrin:
    - aa) In Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung die Worte „mit Süßstoff Aspartam“;
    - bb) auf der Schauseite der Packungen oder des Behältnisses die Worte „enthält Maltodextrin daher für Diabetiker nicht geeignet“;
    - cc) eine Gebrauchsanweisung mit einem Hinweis, daß das Erzeugnis nicht zum längeren Kochen und zum Backen geeignet ist.
    - dd) ein Hinweis für Personen mit Phenylketonurie, daß das Erzeugnis Phenylalanin enthält.
  - b) Auf den Packungen und Behältnissen für Süßstofftabletten:
    - aa) Die Worte „mit Süßstoff Aspartam“ in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung;
    - bb) eine Gebrauchsanweisung mit einem Hinweis, daß das Erzeugnis nicht zum Kochen und Backen geeignet ist;
    - cc) ein Hinweis für Personen mit Phenylketonurie, daß das Erzeugnis Phenylalanin enthält.
5. Auslieferungslager für die hier in Rede stehenden Erzeugnisse ist Ihr Werk in Bergisch-Gladbach. Ferner dürfen vorgenannte Erzeugnisse von Ihrer Tochtergesellschaft, der Firma Flarom Nahrungsmittel GmbH, Meisenweg 2, 5060 Bergisch-Gladbach 2, in den Verkehr gebracht werden.
6. Dem Bundesgesundheitsamt und mir ist in jährlichem Abstand ein Erfahrungsbericht vorzulegen.

Die amtliche Beobachtung und die Prüfung der Einhaltung der vorstehenden Auflagen obliegt dem Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Leverkusen. Alle mit der amtlichen Beobachtung im Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Die Ausnahmegenehmigung wird für die Zeit vom **1. Februar 1986 bis zum 31. Januar 1988 erteilt**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

GMBI 1986, S. 82

## Personalnachrichten

### Auswärtiges Amt

Ernannt sind:

Zum Botschafter

Botschaftsrat Erster Klasse

Hans Hermann Haferkamp, Reykjavik

Zum Botschafter

die Botschaftsräte

Steffen Rudolph, Mogadischu

Joachim-Richard Vogel, Port-of-Spain

Zum Botschaftsrat Erster Klasse

die Botschaftsräte

Dr. Hartmut Hillgenberg, Rom

Hans-Alard von Rohr, Lagos

Zum Vortragenden Legationsrat

die Legationsräte Erster Klasse

Dr. Heinrich Wilhelm Beuth

Bernd Erbel

Dr. Christoph Jessen, alle Zentrale

Zum Legationsrat

Legationssekretär Michael Grau, Bogota

Zum Kanzler Erster Klasse

Kanzler Gerd Freund, Kingston

Zum Amtsrat

die Regierungsamtmänner

Jürgen Friesel, Rabat

Jürgen Handloegten, Berlin (Ost)

Manfred Lorenz, Cordoba

Klaus Meixner, Dhaka

Walter Probst, Zentrale

Wolf Stroh, Genf

Günter Werker, Zagreb

Zum Regierungsamtmann

die Konsulatssekretäre Erster Klasse

Bernhard Becker, Bordeaux

Jürgen Borsch, Warschau

Helmut Domas, Ottawa

Hans Filusch, Karachi

Conrad Fischer, Istanbul

Erhard Herd, New York VN

Klaus Jürgen Ihme, Bangkok

Thomas Jantos, New York

Gerhard Kramer, Bangkok

Albert Luig, Paris

Alexander Martin, Santo Domingo

Martin Rother, Bangkok

Harald Siegel, Ankara

Joachim Schips, Montevideo

Heinrich Schnettger, Zentrale

Manfred Spahl, Bukarest

Rainer Stay, Bilbao

Reinhard Torkler, Tokyo

Hans-Peter Utsch, Helsinki

Wolfgang Wiesner, Paris

Uwe-Wolfgang Zorn, Athen

Zur Konsulatssekretärin Erster Klasse

Konsulatssekretärin

Elisabeth-Anna Angermeier, Mailand

Zum Konsulatssekretär Erster Klasse

die Konsulatssekretäre

Ingo Böhlefeld, Teheran

Gisberg Bruns, Port-au-Prince

Franz-Josef Dicken, Ottawa

Bertram Dierkes-Leifeld, Apenrade

Stefan Dörr, Tel Aviv

Peter Ernst, Genua

Claus Erren, Rabat

Klaus Fimpel, Warschau

Harro Friedrich, Zentrale

Michael Giersdorff, Brasilia

Heinrich Golz, Zentrale

Roland Herrmann, Bamako

Uwe Heydamek, Cotonou

Heinz-Joachim von Holz, Kairo

Heinrich Janocha, Zentrale

Paul Kopp, Bombay

Franz Kramlinger, Kinshasa

Martin Löcher, Kuala Lumpur

Matthias Richter, Daressalam

Axel Saurer, Maputo

Achim Schkade, Belgrad

Jörn Semmler, Bombay

Werner Siegel, Oslo

Harald Spatz, Bukarest

Klaus-Peter Stross, Göteborg

Markus Zimmermann, Mogadischu

Zum Konsulatssekretär

Ralf Nobbe, Warschau

### Der Bundesminister des Innern

Ernannt sind:

Zum Ministerialdirektor

Ministerialdirigent Günther Leis

Zum Ministerialrat

Regierungsdirektor Dr. Reinhard Riegel

Zum Regierungsrat

Michael Scheuring

In den Ruhestand getreten:

Ministerialdirektor Heinz Kirchner

Auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt:

Ministerialrat Dr. Arnold Hoschützky

### Bundeskriminalamt

Ernannt sind:

Zum Leitenden Kriminaldirektor

die Kriminaldirektoren

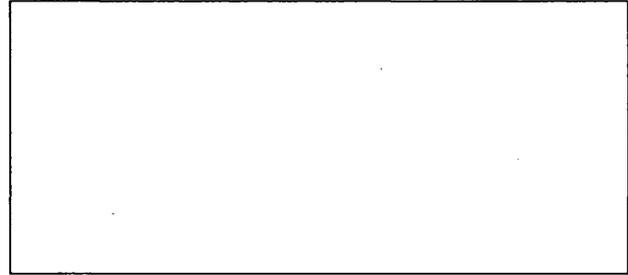
Herbert Bücken

Dr. Erich Rebscher

In den Ruhestand getreten:

Abteilungspräsident Gerhard Folger

HERAUSGEBER:  
Der Bundesminister des Innern  
Postfach-Nr. 17 02 90, Graurheindorfer Straße 198, 5300 Bonn 1  
Fernruf: (02 28) 6 81-1



**Der Bundesminister für Jugend, Familie  
und Gesundheit**

Ernannt sind:  
Zum Oberamtsrat  
Amtsrat Heinz Peters  
Zur Amtsrätin  
Regierungsamtmännin Ursula Seidel-Banks

**Der Bundesminister für wirtschaftliche  
Zusammenarbeit**

Ernannt sind:  
Zum Ministerialdirigenten  
Ministerialrat Bernhard Schweiger  
Zum Regierungsdirektor  
die Oberregierungsräte  
Dr. Gerhard Dilg  
Wolfgang Rees  
Zum Oberregierungsrat  
Regierungsrat Wolfgang Kanera